



Reglement über die Schiffsstandplätze

18. April 2017

Allgemeine Bestimmungen	3
 I. Zweck	
Art. 1 Gesetzliche Grundlagen.....	3
Art. 2 Begriff	3
Art. 3 Zuteilung	3
Art. 4 Warteliste	3
Art. 5 Mietvertrag	3
Art. 6 Verwaltung	3
 II. Benützung der Schiffs-Standplätze	
Art. 7 Belegung.....	3
Art. 8 Belegungszeiten	3
Art. 9 Masse	4
Art. 10 Einhalten der Vorschriften / Unterhalt.....	4
Art. 11 Stationieren von Schiffen, Lagern von Material	4
Art. 12 Haftung	4
Art. 13 Änderung der Verhältnisse.....	4
Art. 14 Verbot von Abtretung und Untermiete	4
Art. 15 Gebühren.....	4
 III. Schlussbestimmungen	
Art. 16 Vorbehalt kantonalen Rechts	4
Art. 17 Kündigung.....	4
Art. 18 Inkrafttreten.....	5

Allgemeine Bestimmungen

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

I. Zweck

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

Die Gemeinde Pfäffikon besitzt eine konzessionierte Schiffs-Stationierungsanlage am Pfäffikersee. Ergänzend zur Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) des Kantons Zürich vom 14. Oktober 1992 erlässt der Gemeinderat Pfäffikon nachstehendes Reglement über die Benützung von Schiffsstandplätzen.

Art. 2 Begriff

Schiffsstandplätze im Sinne dieses Reglementes sind Holzstickel, welche über die Wasserlinie emporragen.

Art. 3 Zuteilung

Die Zuteilung von Schiffsstandplätzen erfolgt in der Reihenfolge der Warteliste. Alle Bewerber sind gleich zu behandeln. Standplätze werden nur natürlichen Personen zugeteilt. Pro Person wird nur ein Standplatz vergeben. Eine gewerbliche Nutzung der Standplätze ist nicht erlaubt.

Art. 4 Warteliste

Für die Zuteilung von Schiffsstandplätzen wird § 16 der kantonalen Stationierungsverordnung vom 14. Oktober 1992 angewendet mit dem Unterschied, dass die Bewerbung nicht jährlich erneuert werden muss.

Der Benützer eines Schiffsstandplatzes kann seinen Platz auf Gesuch hin auf den Ehepartner oder auf ein eigenes Kind übertragen. Sinngemäss gilt dieses Gesuch auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften, sofern die Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt nachweisbar bereits mindestens fünf Jahre ununterbrochen bestand.

Art. 5 Mietvertrag

Die Benützung eines Schiffsstandplatzes wird in einem Vertrag geregelt.

Art. 6 Verwaltung

Die Verwaltung der Schiffsstandplätze obliegt der Gemeindeverwaltung, Geschäftsfeld Sicherheit.

II. Benützung der Schiffs-Standplätze

Art. 7 Belegung

Der Benützer darf den Schiffsstandplatz nur mit dem eigenen, auf seinen Namen eingelösten und verkehrsberechtigten Schiff, mit gültigem Mietvertrag der Gemeindeverwaltung Pfäffikon, belegen. Den Anweisungen des Unterkonzessionärs ist Folge zu leisten.

Art. 8 Belegungszeiten

Die Schiffsstandplätze müssen in der Zeit vom 15. März bis 30. November während mindestens fünf Monaten belegt werden. Zur Überwinterung sind alle Schiffe bis spätestens 1. Dezember auszuwassern und vom öffentlichen Grund zu entfernen.

Art. 9 Masse

Der Pfäffikersee darf mit Schiffen von maximal 7,50 m Länge und 2,50 m Breite befahren werden.

Art. 10 Einhalten der Vorschriften / Unterhalt

Die Benützer sind verpflichtet, die Vorschriften über die Schifffahrt, der Fischerei sowie des Umwelt- und Naturschutzes zu beachten und das stationierte Schiff, den Schiffsstandplatz sowie die Anbindevorrichtung ordnungsgemäss zu unterhalten.

Art. 11 Stationieren von Schiffen, Lagern von Material

Das Stationieren von Schiffen aller Art an andern als den von der Verwaltung resp. dem Unterkonzessionär zugewiesenen Schiffsstandplätzen, insbesondere an öffentlichen Ufern, Anlegestellen usw. ist verboten. Verboten ist auch das Lagern von Schiffen und Material auf öffentlichem Grund. Der Schiffssteg ist jederzeit von Material frei zu halten. Lärmende Vorrichtungen zum Vertreiben der Vögel sind untersagt.

Art. 12 Haftung

Der Benützer haftet für alle Schäden, welche durch ihn oder sein Schiff verursacht werden.

Die Gemeinde lehnt jede Haftpflicht für Beschädigungen oder Entwendungen von Schiffen oder Utensilien ab. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, welche infolge Sturm, Feuer oder anderen Ereignissen entstehen.

Art. 13 Änderungen der Verhältnisse

Änderungen der zugeteilten Polizei-Schiffsnummern und Adressänderungen sind der Verwaltung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Art. 14 Verbot von Abtretung und Untermiete

Der Mietvertrag gilt nur für die darin aufgeführte Person und das dort bezeichnete Schiff. Es ist verboten, den Mietvertrag Dritten abzutreten oder das Schiff unterzuvermieten.

Art. 15 Gebühren

Für die Benützung von Schiffsstandplätzen wird die vom Kanton bei der Gemeinde erhobene Konzessionsgebühr weiterverrechnet sowie eine vom Gemeinderat festgesetzte, kostendeckende Gemeindegebühr erhoben. Auswärtige Mieter von Schiffsstandplätzen bezahlen ein 10% höheres Entgelt als Einwohner von Pfäffikon.

Die Gebühren werden jeweils im Monat Mai in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 16 Vorbehalt kantonalen Rechts

Die Bestimmungen der jeweils gültigen kantonalen Konzessionen, die Stationierungsverordnung sowie die Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern bleiben vorbehalten.

Art. 17 Kündigung

Der Mietvertrag kann durch den Mieter unter Einhaltung einer Frist von einem Monat per 31. Dezember gekündigt werden.

Die Gemeindeverwaltung kann den Mietvertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen. Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement oder den Mietvertrag kann die Verwaltung das Vertragsverhältnis fristlos aufheben. Die Mietgebühr bleibt in solchen Fällen für das ganze Jahr geschuldet.

Art. 18 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement über die Schiffsstandplätze vom 6. April 2004 ersetzt.

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Pfäffikon vom 18. April 2017.

Gemeinderat Pfäffikon



Marco Hirzel
Gemeindepräsident



Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber